



Reglement über die Raumgestaltung im Zentrumsbereich „Städtle / Äulestrasse“

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 24. April 2011

Revision: 31. Mai 2016

Akte Nr.: 09.01.02

REGLEMENT ÜBER DIE RAUMGESTALTUNG IM ZENTRUMSBEREICH „STÄDTLE / ÄULESTRASSE“

¹ Als Hauptort Liechtensteins und Residenz des Fürstenhauses nimmt Vaduz eine besondere Stellung gegenüber seinen Einwohnern und Besuchern ein, die sich sowohl im Ortsbild, wie auch in der Aussenwirkung aller beteiligter Partner manifestieren soll und damit Ausdruck liechtensteinischer Kultur und Gastfreundschaft ist.

Art. 1 Grundsatz der Selbstverantwortung

¹ Grundsätzlich liegt es in der Hand und im Interesse jedes Einzelnen, sich für Vaduz einzusetzen und seinen Beitrag zu einem gemeinsamen Ortsbild zu leisten.

² Die nachgestellten Minimalbedingungen sollen einen Standard setzen, an dem sich die beteiligten Partner in Vaduz orientieren können und an den sie sich freiwillig halten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezieht sich auf die Strassenraumgestaltung in der Fussgängerzone Städtle und denjenigen Bereich der Äulestrasse zwischen Adler- und Lindenkreisel.

Art. 3 Grundsätzliche Aussendarstellung

¹ Die Restaurants und die Geschäfte sind angehalten, rund um ihre Parzelle jederzeit Ordnung und Sauberkeit zu halten.

² Ein sympathischer und saisongerechter Pflanzenschmuck¹ ist gewünscht, wobei darauf zu achten ist, dass beidseits der Strassen ein ungehindertes Flanieren möglich ist.

³ Die maximale Höhe von 1.25 m auf öffentlichem Grund ist dabei zu berücksichtigen und die minimal zur Verfügung stehende Durchfahrtsbreite bei fixen Installationen von 4.00 m für Rettungsfahrzeuge ist unbedingt einzuhalten.

⁴ Vor dem Haus sollen keinerlei unbediente Apparate, Selbstbedienungsautomaten etc. aufgestellt werden. Auf öffentlichem Grund sind diese Gerätschaften untersagt.

⁵ Einhausungen von Verkaufseinrichtungen, Tischen und Stühlen und dergleichen sind tagsüber (08.00 bis 22.00 Uhr) untersagt.

¹ Die Bepflanzung muss gemäss dem Wettbewerbsprogramm „Städtle Mobiliar“ auf öffentlichem Grund – und sollte auf privatem Grund ebenfalls – nur in Pflanzentrögen „Typ Vaduz“ erfolgen.

Art. 4 Deponieren von Waren und Abfällen

¹ Bei der Sammlung von Hauskehricht, Sperrgut und Grünabfällen ist darauf zu achten, dass diese frühestens zwei Stunden vor dem effektiven Sammelzeitpunkt an den Strassenrand gestellt werden.

Art. 5 Firmenkennzeichnungen und Reklametafeln

¹ Firmenkennzeichnungen und Reklametafeln sind ausschliesslich an der Hauswand eines Unternehmens sowie an vorgelagerten fest verankerten Säulen gestattet.

² Dauerhafte Markenwerbungen, freistehende Tafeln, Schilder oder Ständer auf öffentlichem Grund sind nicht erlaubt.

³ Davon ausgenommen sind jene einheitlichen Tafeln, die durch den Verein Standortmarketing Vaduz (Standortmarketing Vaduz) kostenlos an die Unternehmen abgegeben werden.

⁴ Die einschlägigen Normen und Verfahren des Reglements über Reklamanlagen sind dabei stets zu berücksichtigen².

Art. 6 Geschäftliche Nutzung öffentlicher Flächen

¹ Eine geschäftliche Nutzung öffentlicher Flächen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde Vaduz, die durch den Bürgermeister erteilt wird.

² Unternehmen, welche eine Nutzung öffentlicher Flächen beantragen, richten das entsprechende Gesuch zur Vorprüfung an Standortmarketing Vaduz. Jedes Ansuchen ist zu behandeln. Auf Antrag der Geschäftsführung beschliesst der Vorstand von Standortmarketing Vaduz und beantragt seinerseits die Zustimmung oder Ablehnung beim Bürgermeister.

³ Als Voraussetzung für die Nutzung öffentlicher Flächen gilt, dass sich ein Antragsteller zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet und er sich bei der Gestaltung des benötigten Raumes gleichermassen an die Vorgaben hält.

Art. 7 Bereitstellung von Hilfs- und Präsentationsmitteln

¹ Die Geschäftsstelle von Standortmarketing Vaduz ist darum bemüht, ihren Mitgliedern und ortsansässigen Unternehmen jene Hilfs- und Präsentationsmittel zu einem günstigen Preis oder kostenlos zu beschaffen, die für eine einheitliche Aussenwirkung notwendig sind.

² Reglement für Reklamanlagen vom 27. Mai 2014 (als Download auf www.vaduz.li)



a) Sonnenschirme auf privatem Grund

¹ Die Unternehmen werden angehalten auf ihrem privaten Grund ausschliesslich Sonnenschirme in den vorgegebenen Farben von Standortmarketing Vaduz einzusetzen.

² Zur Bezeichnung der Schirme soll ausschliesslich der Name des Unternehmens erlaubt, jedoch keine Markenwerbung, sein. Für die Einhaltung dieser Vorgaben und die Integration des Logos «Erlebe Vaduz» bezahlt Standortmarketing Vaduz als einmalige Entschädigung bei der Initialisierung 20% an die Produktionskosten (Bespannung und Druck).

b) Sonnenschirme auf öffentlichem Grund

¹ Bei Sonnenschirmen auf öffentlichem Grund werden die Farben der Sonnenschirme verbindlich vorgegeben.

² Auf Markenwerbung muss verzichtet werden. Die Sonnenschirme werden ausschliesslich mit dem Slogan «Erlebe Vaduz» und dem Unternehmen beschriftet.

c) Tischtücher

¹ Auf öffentlichem Grund werden die Farben der Tischtücher verbindlich festgelegt.

² Es ist gewünscht, dass sich auch Gewerbetreibende und Unternehmen auf ihrem privaten Grund an die Vorgaben halten.

d) Tische und Stühle

¹ Pressplastiktische und -stühle sind auf öffentlichem Grund untersagt. Tische und Stühle sind farblich dezent (in den Farbtönen schwarz / grau / rot) zu halten.

Art. 8 Umsetzung und Kontrolle

¹ Verantwortlich für die Durchsetzung des gegenständlichen Reglements ist die Gemeindepolizei. Die Intervention der Gemeindepolizei beschränkt sich jedoch ausschliesslich auf den öffentlichen Raum und nicht auf die Durchsetzung der reglementarischen Vorgaben im privaten Raum.



Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am 31. Mai 2016 vom Gemeinderat genehmigt worden und tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

² Für die Umsetzung dieses Reglements ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Vaduz, 1. Juni 2016

Bürgermeisteramt



Ewald Ospelt, Bürgermeister





Anhang

Sonnenschirme

Variante Rot, Schwarz und Grau

Um im öffentlichen Raum ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird das Layout der Fahnen auf die Sonnenschirme übertragen. Es gibt rote (acryl 511 / Pantone 185), graue (acryl 567 / Pantone 877) und schwarze Varianten. Die verspielten Quadrate sind Rasterungen der jeweiligen Hauptfarbe.

Format: Durchmesser: 2000 mm, 8 Segmente
Material: Multisol L 100 % Polyestergerewebe, ca. 110 g/m²
Farben: Siebdruck

Hersteller: Sirek, CH

Tischtücher

Variante Weiss und Rot

Um im öffentlichen Raum ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird das Layout der Fahnen auf die Tischtücher übertragen. Es gibt eine rote (acryl 511 / Pantone 185) und hochweisse Variante.



Index

Art. 1 Grundsatz der Selbstverantwortung	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Grundsätzliche Aussendarstellung	2
Art. 4 Deponieren von Waren und Abfällen	3
Art. 5 Firmenkennzeichnungen und Reklametafeln.....	3
Art. 6 Geschäftliche Nutzung öffentlicher Flächen.....	3
Art. 7 Bereitstellung von Hilfs- und Präsentationsmitteln.....	3
a) Sonnenschirme auf privatem Grund.....	4
c) Tischtücher.....	4
d) Tische und Stühle	4
Art. 8 Umsetzung und Kontrolle	4
Art. 9 Inkrafttreten.....	5
Anhang	6



Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
31. Mai 2016	Neufassung Ersetzt: „Reglement über die Raumgestaltung im Zentrumsbereich „Städtle / Äulestrasse“ vom 24. April 2011“	GRB 22/2016
31. Mai 2016		GRB 22/2016
Art. 8	Ergänzung zur Umsetzung und Kontrolle	
Art. 9, Abs. 1	Anpassung der Inkraftsetzung	
Art. 9, Abs. 2	Löschung (Hinweis neu im Änderungsverzeichnis)	